

Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen an Deutschen Schulen im Ausland

Übergangsregelungen und fachspezifische Hinweise für die Prüfungen im Schuljahr 2024/2025 (T1) bzw. 2025 (T2)

-Beschluss des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland vom 19.09.2024-

I. Allgemeine Bestimmungen

Für die Umsetzung der „Ordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen an Deutschen Schulen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.04.2023)“ in Verbindung mit der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001) im Schuljahr 2024/2025 (T1) bzw. 2025 (T2) gelten für die schriftlichen Prüfungsfächer Deutsch, Englisch und Mathematik grundsätzlich die [Vorgaben des Landes Hamburg für den Erwerb der der Fachhochschulreife im Rahmen beruflicher Bildungsgänge](#) soweit die zuständige Prüfungsleitung nichts anderes vorsieht.

Dazu zählen im Einzelnen:

1. die Orientierung an den Rahmenplänen für die Fächer Sprache und Kommunikation, Fachenglisch und Mathematik des Landes Hamburg zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen,
2. die „Handreichung für Prüfungen in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen“ insbesondere, dass in allen schriftlichen Prüfungen 100 Punkte zu vergeben sind und der in dieser Handreichung aufgeführte Noten- bzw. Bewertungsschlüssels zu verwenden ist,
3. die Schwerpunktthemen für die Fächer Sprache und Kommunikation, Fachenglisch und Mathematik des Landes Hamburg für die Prüfungen zur Fachhochschulreife im Schuljahr 2024/2025

sowie

4. die Prüfungshandreichungen für die Fächer Sprache und Kommunikation, Fachenglisch (außer der Kompetenzbereich Mediation) und Mathematik des Landes Hamburg für die Prüfungen zur Fachhochschulreife im Schuljahr 2024/2025.

Für die Struktur der Prüfung für Fachenglisch an den Deutschen Schulen im Ausland gilt abweichend von den Regelungen „FACHENGLISCH-Prüfungsaufgaben in beruflichen Bildungsgängen erstellen und bewerten – 2019“ folgendes:

Obligatorische Prüfungsteile		
Rezeption I und II		Produktion
Hör-/Hör-Sehverstehen	Leseverstehen	ggf. fachrichtungsbezogen
30%	30%	40%

Soweit in den Prüfungshandreichungen fachspezifisch Einlese- und Auswahlzeiten zusätzlich zu den Prüfungszeiten vorgesehen sind, können diese Regelungen für schriftlichen Prüfungen an den Deutschen Schulen im Ausland angewendet werden.

II. Inkrafttreten

Die Übergangsregelungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und gelten ausschließlich für die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Schuljahr 2023/2024 bzw. 2024 in den beruflichen Bildungsgang eingetreten sind.